

Änderung der Satzung der Altstadtfreunde Lauf e. V.

1. Sachverhalt

Der Vorstand hat in den vergangenen Monaten einen Vorschlag zur Neufassung der Satzung der Altstadtfreunde Lauf e. V. erarbeitet.

Im Zuge der behutsamen Weiterentwicklung der Satzung wurde die Formulierung zum Ende der Mitgliedschaft in § 4 Abs. 3 präzisiert sowie die bereits von der Mitgliederversammlung beschlossene Details zu Pflicht der Beitragszahlung und des Einzugs des Jahresbeitrages in § 5 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 in die Satzung mit aufgenommen.

Die Vorgaben zur Wahl der Vorstandsmitglieder sowie Bestellung der Kassenprüfer wurde überarbeitet. Wesentlichste Änderung ist die Verlängerung der Amtszeit des Vorstands und der Kassenprüfer von bisher zwei auf drei Jahren.

Zudem wurde aus der Erfahrung der vergangenen Jahre ergänzt, dass die Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer auch im Falle eines Rücktritts so lange im Amt verbleiben, bis die Nachfolge geregelt ist. Es wird klargestellt, dass der Vorstand im Falle des vorzeitigen Ausscheidens berechtigt ist, das freigewordene Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit einer anderen Person zu besetzen, um so die Handlungsfähigkeit zu bewahren.

Im Übrigen wurde die Neufassung genutzt, um die Satzung klarer zu strukturieren sowie redaktionelle Korrekturen vorzunehmen.

Die einzelnen Änderungen können der beigefügten Synopse entnommen werden. Der Entwurfstext in der rechten Spalte ist der Text, über den die Mitgliederversammlung abstimmt.

2. Lösungsvorschlag

Die Mitgliederversammlung ist gemäß § 7 der aktuell gültigen Satzung für Beschlüsse über die Änderung der Satzung zuständig. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Die Neufassung der Satzung wird gemäß § 71 BGB mit Eintragung ins Vereinsregister gültig.

3. Beschlussvorschlag

1. Die Mitgliederversammlung beschließt den vorgelegten Entwurf zur Neufassung der Satzung der Altstadtfreunde.
2. Der Vorstand wird zudem zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese nach Vorgaben des Registergerichts oder der Finanzverwaltung für die Eintragung in das Vereinsregister bzw. den Erhalt der Gemeinnützigkeit notwendig sind oder es sich nur um redaktionelle Änderungen handelt.